

Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum EuGH

Worum geht es?

A. Ausgangspunkt: Solange-Rechtsprechung

Das BVerfG hat in der sog. **Solange-Rechtsprechung** auf eine Kontrolle europäischer Rechtsakte am Maßstab deutscher Grundrechte verzichtet, solange es auf der EU-Ebene **im wesentlichen vergleichbare Grundrechte** gibt, siehe dazu auch Art. 23 I 1 GG a.E. Dies wird seit dem Solange II-Beschluss 1986 bejaht.

B. Ausnahmen: Identitätskontrolle und ultra-vires-Kontrolle

Zwei Hintertüren hat sich das BVerfG jedoch offen gehalten: Das BVerfG will nämlich auch künftig kontrollieren, ob durch Unionsrecht:

- der unantastbare Kerngehalt von Art. 1 GG und 20 GG verletzt wird, vgl. Art. 23 I 3, 79 III GG (**Identitätskontrolle**) und
- ob aus dem Integrationsprogramm „ausbrechende Rechtsakte“ jenseits der Grundlagen der europäischen Verträge vorliegen (**ultra-vires-Kontrolle**).

Eine ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG kommt erst dann in Betracht, wenn ein **Kompetenzverstoß** der europäischen Organe **hinreichend qualifiziert** sei. Dies setzt voraus, dass das Handeln der Union offensichtlich kompetenzwidrig sei und zu einer strukturell bedeutsamen Verschiebung zulasten der Mitgliedstaaten führe (BVerfG L&L 2010, 694 ff. = JuS 2011, 540 ff. – Mangold/Honeywell).

Was ist jetzt aktuell entschieden worden? (Beschluss vom 07.02.2014)

Einen **ausbrechenden europäischen Rechtsakt** hat das BVerfG erstmalig in Bezug auf den Beschluss des Rates der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 6. September 2012 über Technical features of Outright Monetary Transactions („OMT-Beschluss“) in Betracht gezogen und diesen Beschluss dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschluss vom 07.02.2014, 2 BvR 1390/12 mit abweichenden Voten der Richterin Lübke-Wolff und des Richters Gerhard).

Im OMT-Beschluss ist vorgesehen, dass die EZB Staatsanleihen ausgewählter Mitgliedstaaten **in unbegrenzter Höhe** (!) ankaufen kann, wenn und solange diese Mitgliedstaaten zugleich an einem im Rahmen des „Europäischen Rettungsschirms“ vereinbarten Reformprogramm teilnehmen. Der OMT-Beschluss ist bislang nicht umgesetzt worden.

Damit überschreite die EZB nach Ansicht des Zweiten Senats ihr *währungspolitisches* Mandat und betreibe unzulässige *Wirtschaftspolitik*, die den Mitgliedstaaten vorbehalten sei. Überdies sei der angekündigte Aufkauf der staatlichen Anleihen eine verbotene Umgehung des in den Verträgen festgelegten **Verbots der Staatsfinanzierung** durch die EZB (Art. 123 I AEUV). Ein solcher Verstoß kann im Wege des Organstreits oder der Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Wahlrechts aus **Art. 38 I 1 GG** geltend gemacht werden.

Kritik am Beschluss des BVerfG (insbes. der zwei abweichenden Richter):

- Art. 38 I 1 GG würde überdehnt, wenn jeder Bürger eine verfassungsgerichtliche „ultra-vires“-Kontrolle in Bezug auf Akte von Unionsorganen veranlassen kann. Gegenargument: Allerdings haftet Deutschland als Miteigentümer der EZB für die Ankäufe von Staatsanleihen, ohne dass der Bundestag daran beteiligt wäre!
- Währungs- und Wirtschaftspolitik sind schwer voneinander zu trennen und die von deutschen Gerichten unabhängige EZB muss geldpolitisch unbegrenzt handeln können.
- Letztlich handelte es sich lediglich um eine **bloße Ankündigung** des Ankaufes von Staatsanleihen von Krisenländern seitens der EZB, die als solche nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein kann (das BVerfG stellt auf die Untätigkeit der Bundesregierung und des Bundestages in Bezug auf den OMT-Beschluss der EZB ab)
- Mit der ultra-vires-Kontrolle europäischer Rechtsakte überschreitet das BVerfG selbst seine eigenen Kompetenzen

Wie geht es jetzt weiter?

Im nachfolgenden Schema finden Sie die bisherigen Ereignisse (blau) zusammengefasst und die Möglichkeiten der weiteren Entwicklung dargestellt.

